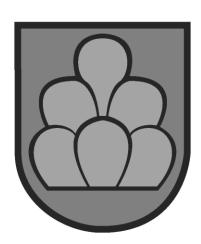
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Beschluss Gemeindeversammlung: 4. April 2001

Inkraftsetzung: 1. Januar 2001

(Änderungen bis 19. Februar 2020 berücksichtigt)

Inhaltsverzeichnis

I.	ΑII	ge	m	eir	nes
		_			

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Technische Vorschriften
- Art. 5 Schutzzonen
- Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 7 Wasserabgabe a Allgemeines
- Art. 8 b Technisches
- Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 10 Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

- Art. 11 Geltung des Reglements
- Art. 12 Bewilligungspflicht
- Art. 13 Pflicht der Wasserbezüger/innen
 - a Haftung
- Art. 14 b Ableitungsverbot
- Art. 15 c Handänderung Art. 16 Ende des Wasserbezuges
- Art. 17 Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 19 Öffentliche Anlagen
- Art. 20 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Art. 21 Erstellung
- Art. 22 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 23 Durchleitungsrechte
- Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 25 Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Art. 26 Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
- Art. 27 Mehrkosten
- Art. 28 Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

- Art. 29 Einbau, Kostentragung
- Art. 30 Standort
- Art. 31 Haftung bei Beschädigung
- Art. 32 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

- 1. Grundsätze
- Art. 33 Erstellung, Eigentum

Art. 35 Art. 36 Art. 37 Art. 38	Mängel Haftung Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Installationsbewilligung		
2. Hausan: Art. 39 Art. 40	schlussleitungen Bewilligung/Durchleitungsrechte Technische Bestimmungen		
3. Hausinst Art. 41			
IV. Finanzi	elles		
Art. 42	Eigenwirtschaftlichkeit		
Art. 43	Finanzierung der Anlagen		
Art. 44	Einmalige Abgaben		
	a Anschlussgebühr		
Art. 45	b Löschbeitrag		
Art. 46	Jährliche Gebühren		
Art. 47	Rechnungsstellung		
Art. 48	Fälligkeiten		
	a Anschlussgebühr b Löschbeitrag		
	c Jährliche Gebühren		
Art. 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren		
Art. 50	Verjährung		
Art. 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen		
Art. 52	Grundpfandrecht		
	nd Schlussbestimmungen		
Art. 53	Unberechtigter Wasserbezug		
Art. 54	Widerhandlungen		
Art. 55	Rechtspflege		
Art. 56	Übergangsbestimmungen		
Art. 57	Inkrafttreten, Anpassung		
Wasserta			
_	e Abgaben		
Art. 1	Anschlussgebühr		
Art. 2	Löschbeitrag		
II. Jährlich	e Gebühren und ungemessene Wasserbezüge		
Art. 3	Gebührenansätze		
Art. 4	Ungemessene Wasserbezüge		
III. C . I . I	and the second second		
	pestimmungen		
Art. 5	Zuständigkeiten		
Art. 6	Inkrafttreten		

Art. 34

Unterhalt

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- das Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG);
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN);
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG);
- die Gemeindegesetzgebung;
- die Baugesetzgebung;
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG);
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV);
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG);
- das Organisationsreglement Eriswil (OgR);

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe

- **Art.1** Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- **Art. 2** ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

- **Art. 3** ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quellund Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6 ¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe a Allgemeines

Art. 7 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden muss.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Wasserabgabe b Technisches

Art. 8 ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzen der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Art. 10 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.
² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/Innen

Geltung des Reglements

Art. 11 ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 12 1 Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Errichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflicht der Wasserbezüger/innen a Haftung

Art. 13 Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b Ableitungsverbot

Art. 14 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c Handänderung

Art. 15 Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 16 ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Art.17 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 18 Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 19 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen1. Leitungen

Erstellung

Art. 21¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Baubestandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Art. 25 Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 27 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

Art. 28 ¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art.29 ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atriumund Terassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Standort

Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

Art. 31 ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 32 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als \pm 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Art. 33 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Unterhalt

Art. 34 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel

Art. 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Haftung

Art. 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Art. 37** ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 38 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

- ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung

Art. 39 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrecht

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

Art. 40 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20, Absatz 2. ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmungen

Art. 41 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 42 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richtet sich nach dem WVG.

Finanzierung in Anlagen

Art. 43 Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr

Art. 44 ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr verrechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau beaonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschbeitrag

Art. 45 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

- ³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

- **Art. 46** ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben.
- ² Für nicht angeschlossene, jedoch geschützte Liegenschaften werden jährliche Löschbeiträge aufgrund des gesamten umbauten Raumes nach SIA erhoben, wobei in jedem Fall einen Mindestbeitrag pro Grundstück geschuldet ist.
- ³ Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

- **Art. 47** ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

Art. 48 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 12 Monate des Vorjahres stützt.

Verzugszins

Art.49 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Verjährung

Art. 50 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Art. 51 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abaaben und Gebühren.

Grundpfandrecht

Art. 52 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109, Absatz 2, Ziffer 6, EG zum ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 53 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung

Art. 54 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 55 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 56 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten, Anpassung

Art. 57 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 01. Januar 2001 in Kraft, ausser Artikel 46, Absatz 2, der erst ab 01. Januar 2002 ailt.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Das bestehende Reglement vom 13. März 1996

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglemen-

tes anzupassen sind.

So beschlossen und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 04. April 2001

Die Präsidentin sig. R. Baumann Die Gemeindeschreiberin

sig. B. Leuthold

Wassertarif

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 42 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 04. April 2001 folgenden Tarif:

I. Einmalige Abgaben

Löschbeitrag

Anschlussgebühr Art. 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft

beträgt

a Fr. 100.00 pro Belastungswert nach SVGW und

b Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlössehsehutz gewährleistet ist

rantenlöschschutz gewährleistet ist.

Art. 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.00

pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze Art. 3 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 3.00 pro installierten BW.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenen m³ Wasser.

³ Der jährliche Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 0.02 pro m³ umbauten Raum, wobei in jedem Fall ein Mindestbeitrag von Fr. 30.00 pro Grundstück erhoben wird.

Bezug ab Hydrant (Abs.4 eingefügt mit Beschluss vom 19. Februar 2020) ⁴ Der Wasserbezug ab Hydrant ist von der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig zu bewilligen. Für gemessene Bezüge ab Hydrant gelten folgende Tarife:

• Verbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2

• Zählermiete pro Tag

Fr. 25.00

• Montage und Verwaltungsaufwand (Pauschal) Fr. 25.00

Ungemessene Wasserbezüge **Art. 4** Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten Art. 5 Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindever-

sammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat

zuständig.

Inkrafttreten Art. 6 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft, ausser

Art. 3, Absatz 3, der erst ab 01.01.2002 gilt.

 $^{\rm 2}$ Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Wider-

spruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Das bestehende Reglement

der Wasserversorgung Eriswil vom 13. März 1996

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 04. April 2001.

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Baumann sig. B. Leuthold

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement Eriswil 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriswil, 7. Mai 2001

Die Gemeindeschreiberin sig. B. Leuthold

Teilrevision Wassertarif

Der Gemeinderat hat die Ergänzung von Art. 3 Abs. 4 (Bezug ab Hydrant) des Wassertarifs zum Wasserversorgungsreglement vom 4. April 2001 am 19. Februar 2020 beschlossen. Die Ergänzung tritt per 1. April 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten Ergänzung ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Trachselwald vom 27. Februar 2020 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Eriswil, 1. April 2020

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki